

Quantendogmatik

I.

Die deutsche Grundrechtsdogmatik ist ein Erfolgsmodell. Ihre Grundstruktur, namentlich die drei Basisbausteine Schutzbereich, Eingriff und verfassungsrechtliche Rechtfertigung, hatte sich im Inland bis vor wenigen Jahren in einem solchen Ausmaß durchgesetzt, dass es untertrieben war, sie als hM zu bezeichnen; sie war so allgemein anerkannt, dass sie in Granit gemeißelt (oder, zeitgemäßer, in Beton gegossen) schien. In der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte lassen sich seit langem Elemente der deutschen Grundrechtsdogmatik identifizieren. Und auch in entfernteren Gegenden der Welt, außer vielleicht in Nordkorea, gilt der deutsche Grundrechtsschutz als vorbildlich. Mehr kann ein dogmatisches Modell beim besten Willen nicht erreichen.

Vielleicht gerade deshalb, weil ein gewisser Stillstand absehbar war und nichts unerträglicher ist als Langeweile, vielleicht aber auch, weil sich die Jahrtausendwende als Zäsur anbot, haben juristische Raumgestalter und Statiker, maßgeblich angeregt durch einige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts¹, vor einiger Zeit begonnen, Alternativmodelle zum herkömmlichen dogmatischen Gebäude zu entwerfen. Einige von ihnen geben sich im Wesentlichen mit einem Tapetenwechsel zufrieden. So möchte etwa *Josef Franz Lindner* den Grundrechtseingriff durch den „grundrechtswidrigen Effekt“ ersetzen, den er selbst- und zielsicher auch gleich in den Adelsstand des neuen Paradigmas erhebt². Andere verlassen den Bereich bloßer Schönheitsreparaturen und plädieren für Erneuerungen am Fundament. In diesem Sinne schlägt *Wolfgang Böckenförde* vor, die bisherige Gegenüberstellung von Schutzbereich und Eingriff durch eine dreigliedrige Struktur (Sach- und Lebensbereich; Gewährleistungsinhalt; Eingriff und Schranken des Grundrechts) zu ersetzen³. Aber warum so zimperlich? Dogmatische Konstruktionen stehen schließlich nicht unter Denkmalschutz. Daraus zieht *Jürgen Schwabe*, der die derzeitige Grundrechtsdogmatik für ein „heillos überlastetes Gebäude“ hält, die Konsequenz und ruft nach der Abrissbirne: Es müsse „um einen Rückbau, um Abbruch ebenso verspielter wie überflüssiger Türmchen, Gauben, Balkone und Gesimse“ gehen⁴. Von dort ist es dann nicht mehr weit bis zu der Vorstellung, Neuschwanstein werde durch einen Bau *Lord Norman Fosters* ersetzt – funktional, transparent, 250 Meter hoch und von zeitloser Eleganz.

II.

Dieses ohnehin schon breite Spektrum an Sanierungsvorschlägen ist jüngst von unerwarteter Seite ergänzt worden, nämlich von einer Physikerin. Nun sind Naturwissenschaftler zwar in der Regel nicht mit den Spitzfindigkeiten juristischer Dogmatik vertraut, doch muss es nicht schaden, sich auch einmal von jenseits des staatsrechtsgelehrten Tellerrandes irritieren zu lassen. Zudem hat jede und jeder in diesem Lande das Recht, seine Meinung frei zu äußern, wobei es bekanntlich nicht darauf

¹ S. zu diesem Zusammenhang nur *Kahl*, Vom weiten Schutzbereich zum engen Gewährleistungsgehalt, *Der Staat* 2004, S. 167 (169); *Lindner*, „Grundrechtseingriff“ oder „grundrechtswidriger Effekt“?, *DÖV* 2004, S. 765 (767 ff.); *Volkmann*, Veränderungen der Grundrechtsdogmatik, *JZ* 2005, S. 261.

² *Lindner* (Fn. 1), S. 770 ff. (das „neue Paradigma“ findet sich auf S. 770).

³ *Böckenförde*, Schutzbereich, Eingriff, verfassungsimmanente Schranken, *Der Staat* 42 (2003), S. 165 (174 ff.).

⁴ *Schwabe*, Über Grundpflichtmythen, Abstraktionitis und Überproduktion in der Grundrechtsdogmatik (Erwiderung auf *Christian Calliess* *JZ* 2006, 321), *JZ* 2007, S. 135 (Hervorhebung im Original).

ankommt, inwieweit die Äußerung als wertvoll oder nützlich angesehen werden kann⁵. Also soll auch jede Physikerin das Recht haben, sich zu blamieren. Im vorliegenden Fall bestand freilich *prima facie* eine gewisse Hoffnung, dass es gar so weit nicht kommen werde, denn unsere Physikerin ist nicht irgendjemand, sondern gewissermaßen kraft Amtes dazu berufen, etwas von Grundrechten zu verstehen: Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. Angela Merkel, Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, viertmächtigste Frau der Welt⁶, Trägerin des Karlspreises und Ehrenmitglied von Energie Cottbus. Anlässlich einer Preisverleihung an den dänischen Karikaturisten Kurt Westergaard in Sanssouci hat sie in einer Rede unter dem Titel „Das Geheimnis der Freiheit ist der Mut“ die Bedeutung von Presse- und Meinungsfreiheit unterstrichen, weil Artikel 5 des Grundgesetzes „für mich zu den größten Schätzen unserer Gesellschaft gehört“⁷. Bis zu dieser Aussage war ihre Rede genau die Sonntagsrede, die zu halten sie eigentlich gar nicht beabsichtigte, weil sie ja Klartext reden wollte. Aber dann kam, thematisch sehr zum Anlass passend, ihr revolutionärer Vorschlag zur Entkernung der deutschen Grundrechtsdogmatik. In der ihr eigenen Bescheidenheit hob sie ihn nicht besonders hervor, sondern verabreichte ihn dem Publikum gewissermaßen subkutan durch ihre Aussagen zu drei Fällen: Westergaard, Sarrazin, Jones.

III.

Zunächst zu den beiden einfachen Fällen, Westergaard und Jones. Kurt Westergaard ist ein Held der Meinungsfreiheit. Er hat von ihr Gebrauch gemacht, indem er Mohammed eine Bombe in den Turban schmuggelte, und muss deshalb seit fünf Jahren um sein Leben fürchten. Das ist Mut. Terry Jones ist kein Held der Meinungsfreiheit. Er wollte von ihr Gebrauch machen, indem er an einem 11. September den Koran öffentlich verbrennen wollte, knickte aber ein, als öffentliche Kritik an seiner Autodafé-Inszenierung laut wurde. Das war Feigheit. Aber nicht deshalb hat er seinen potentiellen Heldenruhm verspielt, sondern weil die geplante Koranverbrennung, so die Einschätzung der Kanzlerin, „schlicht respektlos, sogar abstoßend und einfach falsch“ war. So ist es. Vielleicht hätte sie aber um der Klarheit willen noch hinzufügen können, dass dasselbe natürlich auch für Bibelverbrennungen zu gelten hat. Denn es kann einer Religion schlechterdings nicht zum Nachteil gereichen, wenn sich bei der Verbrennung ihres heiligen Buches keine gewaltbereiten Extremisten in ihren Gefühlen verletzt fühlen.

IV.

Der Fall Sarrazin unterscheidet sich von den Fällen Westergaard und Jones in einem wesentlichen Punkt: „Das Thema Sarrazin ist aber gerade kein Thema der Gefährdung der Meinungsfreiheit, sondern es geht darum, ob und gegebenenfalls welche Folgen zum Beispiel ein Buch für einen Autor in einer besonders wichtigen öffentlich-rechtlichen Institution haben kann oder nicht“⁸. Im Gegensatz zu Physikern wissen aufgeklärte Juristen, dass es keinen Klartext gibt. Also müssen wir auslegen. Was könnte die Kanzlerin mit ihrem Satz gemeint haben? Befreien wir ihn zunächst von unnötigem

⁵ S. nur BVerfGE 30, 336 (347) – Jugendgefährdende Schriften.

⁶ Immerhin rangiert sie in der Forbes-Liste der 100 mächtigsten Frauen der Welt noch drei Plätze vor Lady Gaga; s. Forbes, The World's 100 Most Powerful Women (www.forbes.com/wealth/power-women/list). – Sämtliche in diesem Beitrag angegebenen Internetseiten wurden, sofern nicht anders angegeben, am 18. Oktober 2010 aufgerufen.

⁷ Merkel, Das Geheimnis der Freiheit ist der Mut. Rede anlässlich der Verleihung des Medienpreises „M 100 Sanssouci Colloquium“ an Kurt Westergaard am 8. September 2010 (www.bundesregierung.de/Content/DE/Rede/2010/09/2010-09-08-potsdam.html).

⁸ Merkel (Fn. 7).

Ballast, polieren ihn grammatikalisch ein wenig auf und präzisieren die Aussage an einer Stelle (es geht nicht um ein Buch an sich, sondern um dessen Veröffentlichung). Dann könnte er etwa so lauten: „Bei dem Thema Sarrazin geht es nicht um die Gefährdung der Meinungsfreiheit, sondern darum, ob die Veröffentlichung eines Buches Folgen für einen Autor in einer besonders wichtigen öffentlich-rechtlichen Institution haben kann – und, falls ja, welche Folgen“.

Beginnen wir mit dem Hinweis auf die öffentlich-rechtliche Institution. Er kann zweierlei bedeuten. Zum einen ließe er sich als Erinnerung daran verstehen, dass sich ein Angehöriger einer öffentlich-rechtlichen Institution in seiner amtlichen Eigenschaft nicht auf die Meinungsfreiheit berufen kann. Das würde plausibel machen, warum es beim Fall Sarrazin nicht um die Meinungsfreiheit gehen soll. Allerdings wird Sarrazin sein Buch wohl kaum auf dem Briefpapier der Bundesbank geschrieben haben, auch nicht in ihrem Auftrag und schon gar nicht für ihre Rechnung (die stellt er lieber selbst). Bleibt die zweite Deutungsmöglichkeit: Für Angehörige einer öffentlich-rechtlichen Institution, jedenfalls einer besonders wichtigen, hat die (private) Veröffentlichung eines Buches andere Folgen als für sonstige Personen. Das mag sein. Aber eine Gefährdung der Meinungsfreiheit kann man in einem solchen Fall nur dann mit Sicherheit ausschließen, wenn sich die Betroffenen auch für ihr privates Handeln nicht auf die Meinungsfreiheit berufen können – oder wenn es irrelevant für die Gefährdung eines Grundrechts ist, dass an seine Ausübung bestimmte Folgen geknüpft werden.

V.

Was hat die Kanzlerin also gemeint? Wenige Tage nach ihrer Rede hatte sie in einem Interview in der FAZ die Gelegenheit, ihren sorglosen Klartext von Sanssouci zu erklären. Ihre Befrager hatten klar erkannt, worauf der Vorschlag der Regierungschefin hinausläuft, und fragten daher ausdrücklich, ob die Meinungsfreiheit erst dann gefährdet sei, wenn Bücher nicht mehr gedruckt werden, oder schon dann, wenn sie aus Angst vor den Folgen nicht mehr geschrieben werden. Die Antwort: „Es geht tatsächlich gerade nicht um die Gefährdung der Meinungsfreiheit, sondern um die Bewertung eines Zusammenhangs mit öffentlich-rechtlichen Funktionen [...]“⁹ Na gut, in diesem Interview hatte sie sich – anders als bei ihrer Rede – ja auch nicht vorgenommen, Klartext zu reden. Immerhin eines machte sie unmissverständlich klar: Der Unterschied zwischen dem Fall Westergaard und dem Fall Sarrazin „liegt auf der Hand, denn der Fall Westergaard berührt die Frage, ob ein Zeichner in Europa satirisch zeichnen darf“. Stimmt. Sarrazin hat ja nicht gezeichnet, schon gar nicht satirisch. Er hat nur ein Buch veröffentlicht.

VI.

In diesem Buch hat Sarrazin seine Meinung geäußert. Das blieb für ihn nicht folgenlos. Die erste Sanktion war „das Maximum an Bestrafung in einer bürgerlichen Welt“¹⁰, nämlich arbeitslos zu werden. Mit dieser Formulierung hat sich Frank Schirrmacher das Verdienst erworben, klar zu sagen, was Arbeitslosigkeit für die Millionen von ihr Betroffenen in unserer Gesellschaft bedeutet. Zugleich hat er durch ihre Anwendung auf den Fall Sarrazin einen Mangel an Urteilsvermögen und emotionaler Intelligenz bewiesen, der seinesgleichen sucht. Wir würden ihm gern bei dem Versuch zuschauen, wirklichen Arbeitslosen zu erklären, inwiefern es ein „Maximum an Bestrafung“ sein soll, ohne jede aktuelle Leistung bis an das Lebensende Monat für Monat 10.000 Euro zu bekommen und dafür tun und lassen zu können, was einem beliebt (im Falle Sarrazins: provozierende Bücher zu schreiben).

⁹ FAZ v. 18. September 2010, S. 3 (dort auch das folgende Zitat).

¹⁰ Schirrmacher, Frau Merkel sagt, es ist alles gesagt, FASZ v. 19. September 2010, S. 25.

Die zweite Sanktion für Sarrazin: Ein Parteiordnungsverfahren mit dem Ziel des Parteiausschlusses, also der Ausbürgerung aus seiner politischen Heimat. Zwar ist auch für die SPD die Meinungsfreiheit „unbestrittenermaßen ein sehr hohes Gut“¹¹. Aber Parteien sind immer noch Gesinnungsgemeinschaften, gewissermaßen Tendenzbetriebe wie die Kirchen. Sie müssen irgendwo eine rote Linie ziehen, durch deren Überschreiten ein Gesinnungsgenosse seine Gesinnungslosigkeit – man könnte auch sagen: seine (partei-)programmatische Bewusstlosigkeit – beweist. Warum Sarrazin die rote Linie der SPD überschritten hat, erklärte Sigmar Gabriel in einer dieser Small-Talk-Shows, für deren Produktion die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender die Zwangsbeiträge ihres Publikums missbrauchen. Um die Abstoßungsreaktion der SPD gegenüber ihrem nicht auf Linie schreibenden Mitglied plausibel zu machen, rief er dazu auf, das Buch „bis zur letzten Seite“ zu lesen, weil man sonst nicht verstehe, „warum wir mit den Schlussfolgerungen von Herrn Sarrazin nicht identifiziert werden wollen“¹². In diesem Punkt hebt sich Gabriel wohlthuend von der Kanzlerin ab, die dem Vorstand der Bundesbank eine ganz bestimmte Entscheidung im Fall Sarrazin empfohlen hatte (die die Bundesbank dann zur allseitigen Überraschung in völliger Unabhängigkeit auch ergriff), ohne das *opus delicti* selbst gelesen zu haben¹³. Irritierend war allerdings der Aufruf Gabriels, das Buch auch zu kaufen. Fürchtete er ein Strafverfahren wegen Anstiftung zur unerlaubten Vervielfältigung eines Druckwerks? Oder steckte dahinter die perfide Strategie, die Verkaufszahlen des Buches in die Höhe zu treiben, um die Gefährlichkeit Sarrazins besonders nachdrücklich belegen zu können? Weder noch. Wahrscheinlich hatte er bei aller Einsicht in die Notwendigkeit der Zwangsexmatrikulation einfach ein schlechtes Gewissen gegenüber seinem bisherigen Parteifreund. Dann lässt sich sein Aufruf als kleiner Fingerzeig für alle diejenigen verstehen, die sich bei der Navigation durch den Dschungel der Bestsellerlisten nicht auf reines Zahlenmaterial verlassen und einfach die Nr. 1 kaufen wollen, sondern auch den Erwerb weniger nachgefragter Titel ernsthaft in Betracht ziehen. In der Tat ist es nicht unbedingt einfach, sich zwischen „Deutschland schafft sich ab“ und dem Werk „Scheisskerle“ von Roman M. Koidl oder dem Opus „Kinderkacke“ von Julia Heilmann und Thomas Lindemann¹⁴ zu entscheiden. Alle bislang Unentschlossenen werden nach Gabriels Auftritt nun zu Sarrazins Buch greifen und so dessen kärgliche Rente ein wenig aufbessern. Und so hat Gabriel dafür gesorgt, dass dem geringsten seiner Brüder neben der unausweichlichen Verdammung nicht auch noch die Neue Armut droht. So viel Nächstenliebe hat noch selten ein deutscher Politiker bewiesen.

VII.

Man mag diese Folgen, die Sarrazin für die Äußerung seiner Meinung nun zu tragen hat, für vorteilhaft oder nachteilig halten. Für die Kanzlerin kommt es darauf nicht an, denn in ihrem Weltbild gibt es zwischen den Folgen einer Grundrechtsausübung und der Gefährdung des Grundrechts keinen Zusammenhang. Wir erinnern uns: Es geht im Fall Sarrazin nur um die „Folgen ... für einen Autor“, aber „gerade nicht um die Gefährdung der Meinungsfreiheit“. Was hier in das Gewand der vermeintlich harmlosen Unterscheidung zwischen den Folgen einer Grundrechtsausübung und der Gefährdung des ausgeübten Grundrechts gekleidet wird, bedeutet, in die Sprache der Grundrechtsdogmatik übersetzt, nichts anderes als den Rückbau des Eingriffsbegriffs zu einem

¹¹ Entscheidung der SPD-Landesschiedskommission Berlin vom 12. März 2010 in dem Parteiordnungsverfahren (Berufungsverfahren) gegen Thilo Sarrazin, S. 4 (www.welt.de/multimedia/archive/01045/Sarrazin_1045778a.pdf).

¹² Gabriel bei Maybrit Illner am 9. September 2010 (www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1135240/Gabriel-Kein-kurzer-Prozess#/beitrag/video/1135240/Gabriel:-Kein-kurzer-Prozess; die entsprechende Passage beginnt bei 1:34).

¹³ S. hierzu Merkel (Fn. 7); zu Recht kritisch zu dieser „Kälte der Macht“ Schirrmacher (Fn. 10).

¹⁴ Plätze 17 bzw. 18 der SPIEGEL-Bestseller-Liste Hardcover 40/2010, Abteilung Sachbuch (www.spiegel.de/kultur/charts/0,1518,458991,00.html); abgerufen am 6. Oktober 2010.

klassischen Eingriffsverständnis, und zwar zu einem so engen, dass es Eingriffe künftig kaum noch geben wird. Staatliches Handeln wird damit weitestgehend von verfassungsrechtlichem Rechtfertigungsdruck freigestellt.

Wie man selbst die kläglichen Reste, die nach der Umsetzung dieses Vorschlags von den Fundamenten der Eingriffsdogmatik noch übrig bleiben, rückstandsfrei auf der Bauschuttdeponie entsorgen kann, hat Christian Wulff wenige Tage nach der Rede der Kanzlerin am Beispiel der Pressefreiheit eindrucksvoll demonstriert. Ob es sich dabei um bloßes Parallelverhalten oder aber um abgestimmte Verhaltensweisen gehandelt hat, sei hier dahingestellt. Jedenfalls beschrieb der Bundespräsident in seiner Rede zur Eröffnung der neuen dpa-Zentralredaktion in Berlin das Leitbild dessen, was man einen Neuen Journalismus nennen könnte. Die Verantwortung der Medien sei heute „größer als jemals zuvor. Deshalb brauchen wir Medien, die neue Formen der Qualitätssicherung – quasi eine ISO-Norm – entwickeln, um auch für sich die Zukunft zu sichern“¹⁵. Christian Wulff, der im Fall Sarrazin eher als Hilfskanzler denn als Staatsoberhaupt erschien und auch sonst in seiner bisherigen Amtsführung nicht durch Zurückhaltung aufgefallen ist, verzichtete in einem bemerkenswerten Akt des *presidential self restraint* darauf, diese neue Qualitätssicherung als das zu bezeichnen, was sie ist – und exerzierte damit der versammelten Presse, seinen Sprachgebrauch selbst zensierend, auch gleich vor, wie man sich die Haltung einer solchermaßen ISO-normierten Presse vorzustellen hat. Auch hier lässt sich der Grundgedanke ohne Schwierigkeiten verallgemeinern: Der Grundrechtsträger sorgt durch sein wohlüberlegtes Verhalten dafür, dass es schon gar nicht zu staatlichen Eingriffen kommen muss. Schöne neue Grundrechtswelt!

VIII.

Auf den ersten Blick mag es überraschen, dass gerade eine Physikerin die Ausübung eines Grundrechts und die daran geknüpften Folgen voneinander trennen will: Spätestens seit dem 6. August 1945 sollte sich allen Naturwissenschaftlern unauslöschlich ins Bewusstsein eingebrannt haben, dass man eine Handlung nicht unabhängig von ihren Folgen beurteilen kann. Möbius, Einstein und Newton haben versucht, daraus die Konsequenzen zu ziehen; sie sind tragisch am Fräulein von Zahnd gescheitert. Im Gegensatz zu den Physikern liegt die Tragik der Physikerin auf dem Kanzlerstuhl nicht darin, dass offenbar wird, was sie geheimhalten möchte, sondern dass ihr nicht offenbar wird (oder werden will), was auf der Hand liegt, nämlich welche Folgen ihr Vorschlag nach sich zieht.

Vielleicht aber denkt sie auch schon gar nicht mehr in den Kategorien von Handlung und Folge, von Ursache und Wirkung. Ihr Vorschlag ließe sich dann als konsequente Dekonstruktion der Grundrechtsdogmatik mittels der „Viele-Welten-Deutung“ der Quantenmechanik interpretieren. Nach dieser reichlich avancierten Theorie gilt: „Alle physikalisch möglichen Wirklichkeiten existieren nebeneinander – wir haben die Wahl, welche Abzweigung wir nehmen“¹⁶. Daher ist der Zusammenhang von Ursache und Wirkung auch ein Denkfehler, nichts anderes als reine Illusion. Unter dieser Voraussetzung muss es einem dann auch keine Angst mehr machen, wenn für unangenehme Meinungsäußerungen der Kerker droht. Physikerinnen mag das plausibel erscheinen, uns nicht. Wir wollen uns nicht der Quantendogmatik einer physikalischen Parallelgesellschaft unterwerfen, sondern leben lieber in einem Staat, in dem Unschärfen der Grundrechtsdogmatik nicht von Physikerinnen, sondern von Richtern geklärt werden.

Thomas Groh

¹⁵ www.bundespraesident.de/Reden-und-Interviews-,11057.666709/Die-Medien-brauchen-neue-Forme.htm?global.back=-/%2c11057%2c1/Reden-und-Interviews.htm%3fmlink%3dbpr_liste.

¹⁶ <http://home2.vr-web.de/~gandalf/Quanten/VWT1.htm>.